

Straßenbaubehörde  
**Markt Leuchtenberg**

Ort, Datum  
**Leuchtenberg, 17.05.2023**

# Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung  Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

## 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, Straßenklasse/Hinweis auf Neubau):

**Rathausplatz, beschränkt-öffentlicher Weg, Teilfläche von FINr. 266/4, Gemarkung Leuchtenberg**

Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km)

**Im Westen an der nordöstlichen Ecke des Gebäudevorprungs "Äußerer Markt 26" bzw. vorhandene Treppenanlage**

Beschreibung des Endpunktes (z. B. km)

**Im Osten Einmündung in die Ortsstraße "Pfarrer-Weeger-Straße", FINr. 264/1, Gemarkung Leuchtenberg**

Gemeinde

**Markt Leuchtenberg**

Landkreis

**Neustadt a.d. Waldnaab**

## 2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete

gewidmet zur/zum

Kreisstraße

Gemeindeverbindungsstraße

wird eingezogen

neu gebaute Straße wird/wurde

aufgestuft zur/zum

Ortsstraße

öffentlichen Feld- und Waldweg

wird teilweise eingezogen

bestehende Straße wird/wurde

abgestuft zur/zum

beschränkt-öffentlichen Weg

Eigentümerweg

2.2 Widmungsbeschränkungen

**Nur für Anlieger des Gemeindezentrums "Rathausplatz 1"**

## 3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

**Markt Leuchtenberg**

## 4. Wirksamwerden der Verfügung

**2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.  
Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG**

Tag der Verkehrsübergabe:

-/-

Tag der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck:

-/-

Tag der Sperrung:

-/-

## 5. Sonstiges

5.1 Gründe für  Widmung  Widmungsbeschränkung  Umstufung  Einziehung  Teileinziehung

**Die Straße ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung eines beschränkt-öffentlichen Weges. Der Markt hat das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.**

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:

(Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

**Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg, Rathaus  
Bauamt, Pfreimder Straße 1, 92723 Tannesberg**

in der Zeit von - bis

**24.05.2023 - 07.06.2023**

## Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln  
ausgehängt am:

**23.05.2023**

abgenommen am:

**09.06.2023**

2. Veröffentlichung im Amtsblatt

3.

Für die Richtigkeit:

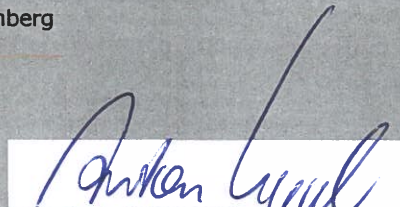
Tag:

Unterschrift:

Verteiler:

Amtstafel Leuchtenberg

Homepage Markt Leuchtenberg



**Anton Kappl**  
Erster Bürgermeister



Lageplan: Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung

### **Rechtsbehelfsbelehrung** zur Bekanntmachung der Widmung „Rathausplatz, beschränkt-öffentlicher Weg

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Markt Tannesberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.